

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0536

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Theo Witte



Ahaus, 18.05.2012

Beratungsfolge

Rat	04.07.2012	TOP: 6	öffentlich
-----	------------	--------	------------

Beratungsgegenstand

Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt ab dem 01.07.2012 eine Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger der Feuerwehr Ahaus. Die Aufwandsentschädigung soll – mit Ausnahme der Gerätewartentschädigung – künftig in Anlehnung an die nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu zahlende Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder nach folgenden Maßgaben berechnet werden:

Funktion	Grundlage
Wehrführer	0,75 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stellv. Wehrführer	0,5 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Löschzugführer	0,5 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Stellv. Löschzugführer	0,25 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Stadtjugendfeuerwehrwart	0,33 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers

Ergänzende Regelungen:

1. Die Aufwandsentschädigungen sollen künftig entsprechend den Änderungen der EntschVO durch das Land NRW angepasst werden.
2. Da die Aufwandsentschädigungen für den Leiter der Feuerwehr und die Löschzugführer künftig niedriger ausfallen, erhalten die derzeitigen Funktionsträger eine personenabhängige Ausgleichszahlung, die ihnen einen Bestandsschutz gewährt (einschl. der bisherigen pauschalen Telefongebühren). Bei Personalwechseln werden die neuen Aufwandsentschädigungen – gezahlt.
3. Sofern Funktionsträger 2 Funktionen gleichzeitig ausüben (z.B. Löschzugführer und stellv. Wehrführer), wird die 2. Aufwandsentschädigung nur zur Hälfte gezahlt.
4. Mit den künftigen Entschädigungsbeträgen sind auch die Fernsprechaufwendungen abgegolten.
5. Für den Löschzug Ahaus soll künftig für 2 stellv. Löschzugführer eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine besondere Situation, die auf die Größe dieses Löschzuges, das deutlich höhere Einsatzaufkommen sowie 2 Standorte zurückzuführen ist.
6. Die Aufwandsentschädigung der Gerätewarte wird nicht verändert.

Sachdarstellung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können gemäß § 12 Abs. 6 FSHG eine Aufwandsentschädigung erhalten. In Ahaus erhalten bislang der Leiter der Feuerwehr, die Löschzugführer und die Gerätewarte eine Aufwandsentschädigung. Zuletzt wurden im Zuge der Euro-Anpassung die Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer, Gerätewarte und den Wehrführer mit Ratsbeschluss vom 24.04.2002 neu festgesetzt:

Löschzugführer monatlich 90,00 €
Gerätewarte monatlich 220,00 €
Wehrführer monatlich 200,00 €

Anpassungen sollten im Verhältnis der jeweiligen prozentualen Erhöhung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 1, Stufe 1 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) erfolgen.

2003 und 2004 wurden die Aufwandsentschädigungen entsprechend den Tarifvereinbarungen angehoben. 2005 ist der BMT-G dann durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst worden. Nach der Lohntabelle 2004 des BMT-G betrug der Stundenlohn der Lohngruppe 1, Stufe 1 in der Zeit vom 01.05.2004 – 31.01.2005 noch 9,53 €. Nach dem TVöD lag der Stundenlohn der Entgeltgruppe 1, Stufe 2 (Einstiegsstufe) für den Zeitraum vom 01.08.2011 – 29.02.2012 lediglich bei 8,54 €. Die Absenkung des Lohnniveaus im öffentlichen Dienst hat dazu geführt, dass die Aufwandsentschädigungen seit dem 01.01.2004 unverändert in folgender Höhe gezahlt werden:

Löschzugführer: monatlich 94,00 € + 20,45 € für Telefonauslagen
Gerätewarte: monatlich 230,06 €
Wehrführer: monatlich 209,00 € + 30,68 € für Telefonauslagen

Im 2011 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan sind Maßnahmen festgelegt worden, die zu einer Verbesserung der Schutzzieleerreichungsgrade durch die Feuerwehr führen sollen. Hierzu gehört u.a. eine personelle Aufstockung der Löschzüge. Zur Erleichterung der künftigen Personalgewinnung wurde eine Jugendfeuerwehr gegründet. Um auch zu ungünstigen Zeiten den Brandschutz sicherzustellen, werden in allen Löschzügen zu besonderen Anlässen (Silvester/Neujahr, Karneval, 1. Mai, Schützenfeste, Feuerwehrfeste etc.) Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Um den gestiegenen Anforderungen an Funktionsträger der Feuerwehr dauerhaft gerecht werden zu können, sind zwischen der Leitung der Feuerwehr und der Verwaltung Gespräche über eine Neuregelung der Aufwandsentschädigungen geführt worden. Dabei wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat folgender Lösungsvorschlag vereinbart:

Künftig sollen auch die stellvertretenden Wehr- und Löschzugführer sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die zunehmenden Anforderungen erfordern eine stärkere Einbeziehung der Stellvertreter bei der Ausübung der Führungsaufgaben. Auch die Leitung der Jugendfeuerwehr mit zur Zeit 33 Jugendlichen erfordert entsprechendes Engagement.

Die Aufwandsentschädigung soll – mit Ausnahme der Gerätewartentschädigung – künftig in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gezahlt werden.

Nach der EntschVO erhält ein Ratsmitglied in Gemeinden zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern aktuell eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 259,10 €. Auf Basis dieses Wertes sollen künftig folgende Regelungen gelten:

Funktion	Grundlage
Wehrführer	0,75 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stellv. Wehrführer.	0,5 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Löschzugführer	0,5 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Stellv. Löschzugführer	0,25 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers
Stadtjugendfeuerwehrwart	0,33 fache der Aufwandsentschädigung des Wehrführers

Ergänzende Regelungen:

1. Die Aufwandsentschädigungen sollen künftig entsprechend den Änderungen der EntschVO durch das Land NRW angepasst werden.
2. Aktuell würde die Neuregelung zu einer Reduzierung der Zahlungen für den Wehrführer um 45,35 € pro Monat und die Löschzugführer um jeweils 17,28 € pro Monat führen. Die derzeitigen Funktionsträger sollen daher eine personenabhängige Ausgleichszahlung erhalten, die ihnen einen Bestandsschutz gewährt (einschl. der bisherigen pauschalen Telefongebühren). Bei Personalwechseln würden aber die neuen – ggf. reduzierten Aufwandsentschädigungen – gezahlt werden.
3. Sofern Funktionsträger 2 Funktionen gleichzeitig ausüben (z.B. Löschzugführer und stellv. Wehrführer), wird die 2. Aufwandsentschädigung nur zur Hälfte gezahlt.
4. Mit den künftigen Entschädigungsbeträgen sind auch die Fernsprechaufwendungen abgegolten.
5. Für den Löschzug Ahaus soll künftig für 2 stellv. Löschzugführer eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine besondere Situation, die auf die Größe dieses Löschzuges, das deutlich höhere Einsatzaufkommen sowie 2 Standorte zurückzuführen ist.
6. Die Aufwandsentschädigung der Gerätewarte wird nicht verändert.

Basierend auf diesem Vorschlag würden künftig folgende Zahlungen anfallen:

Funktion	Monatsbetrag	Anzahl der Funktionen	Jahresbetrag
Wehrführer	194,33 €	1	2.331,96 €
Stellv. Wehrführer	97,17 €	2	2.332,08 €
Löschzugführer	97,17 €	5	5.830,20 €
Stellv. Löschzugführer	48,58 €	6	3.497,76 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	64,13 €	1	769,56 €
Gesamtaufwand			14.761,56 €

Unter Berücksichtigung der Regelungen für den Bestandsschutz und eine Reduzierung von Aufwandsentschädigungen aufgrund von Doppelfunktionen würde die Neuregelung aktuell zu einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 5.433,14 € führen.

Die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen sollte zum 01.07.2012 wirksam werden.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Budget:	02.04
Maßnahme:	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen 2011	2.717
	Ab 2012 jährlich	5.434

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Sonstige Auszahlungen 2011	2.717
	Ab 2012 jährlich	5.434